



Herrn

56761 Kaifenheim

Lieber

Hier deine Antworten zu deinen Fragen

1. Mit welchen Ausbaubeträgen wäre im Falle eines Einbahnstraßenausbaus zu rechnen?

Für den Fall, dass die Straßen Gamlenener Straße, Roeserstraße, Auf den Äckern, und Geiersgraben als Einbahnstraßen und ggf. darüber hinaus die Straße Am Franzgarten ausgebaut werden gelten folgende Regeln:

Die im Bebauungsplan festgesetzte einseitige Gehweg im Bereich der Gemeindestraße Geiersgraben würde erstmals hergestellt. Für die erstmalige Herstellung des Gehwegs sind Erschließungsbeiträge mit 90 % zugunsten der angrenzenden Eigentümer zu erheben.

Auch für den Fall, dass diese Straße zu einer Landesstraße aufgestuft würde, gilt für den nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Gehweg die Erschließungsbeitragspflicht.

Der im Bebauungsplan festgesetzte einseitige Gehweg im Bereich der Gemeindestraße Auf den Äckern ist hergestellt; Erschließungsbeiträge sind dort nicht mehr zu erheben.

Für den Bereich der Gemeindestraße Franzgarten existiert kein Bebauungsplan; Gehwege sind dort nicht vorhanden. Hier gilt das gleiche wie bei der L 109 (siehe unten), und zwar auch dann, wenn im Bereich Franzgarten zu einer Landesstraße aufgestuft würde. Falls insbesondere im Zuge einer Einbahnregelung die jetzige Fahrbahn mit Gehweg aufgeteilt wird, ein Gehweg dort also auch erstmals entsteht, führt dies nicht zur Erschließungsbeitragspflicht. Dort wird die Verkehrsablage im Zuge eines Umbaus nur anders gestaltet. Es handelt sich nicht um die erste Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts. Für den Gehweg sind dann Ausbaubeträge nach den Kommunalabgabengesetz (KAG) als wiederkehrende Beiträge von allen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern in Kaifenheim zu erheben.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass im Falle eines Einbahn ausbaus durch das Land für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden und auch verbleibenden Teilanlagen (insbesondere Gehwege, Beleuchtung, Parkstreifen, Begrünung) wiederkehrende Beiträge nach dem KAG von allen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern in Kaifenheim zu erheben. Nur für die erstmalige Herstellung eines Gehwegs am Geiersgraben ist ein Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu erheben.

Über die Höhe der Erschließungs- und Ausbaubeträge können derzeit keine Angaben gemacht werden, zumal es noch keine konkreten oder festgelegten Ausbaupläne und

Kostenberechnungen gibt.

2. Sind die Bürgersteige und Beleuchtung von allen Einwohnern oder nur von den Anliegern zu bezahlen?

Vgl. zu Frage 1 oben

Wie hoch sind die Mehrkosten für schwerlast-überfahrbare Bürgersteige?

Diese Frage kann nur durch den Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Planung ermittelt und beantwortet werden. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass ein überfahrbarer Gehweg etwa 25-30 % teurer ist als ein „normaler“ Gehweg.

Welchen Anteil daran darf die Ortsgemeinde maximal übernehmen und wieviel plant die Ortsgemeinde davon zu übernehmen?

Bei allen Ausbaumaßnahmen kann die Gemeinde immer alle die Kosten übernehmen (und Beiträge refinanzieren), die im konkreten Einzelfall erforderlich sind, um die verkehrsmäßige Erschließung nach gewöhnlichen Maßstäben zu gewährleisten. Dabei entsteht der Gemeinde ein weitgehender Ermessungsspielraum zu, der nur dann überschritten wird, wenn sich Kosten oder Maßnahmen unter vernünftigen und plausiblen Gesichtspunkten nicht mehr vertreten lassen. Wenn also z.B. im Rahmen einer Straßenbauplanung belegt würde, dass ein ordnungsgemäße Erschließung und Verkehrsführung nur dadurch erreicht werden kann, dass der Gehweg überfahrbbar ausgestaltet werden muss, kann die Gemeinde die gesamten (Mehr-)Kosten dafür über Beiträge umlegen.

Die Umlage erfolgt

nach der Ausbaubeuragssatzung für wiederkehrende Beiträge; der Gemeindeanteil ist dort generell mit 25% der (Erforderlichen, s.o.) Kosten festgelegt.

Reinhard Schmitt
Ortsbürgermeister